

## 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 25.12.1982 erlassen:

### I. Änderungen

#### § 24 erhält folgende Fassung:

#### § 24 Ablesung

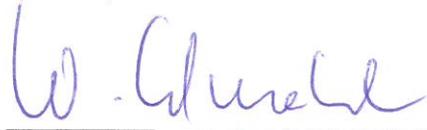
1. Die Messeinrichtungen werden von den Dienstkräften der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde Beauftragten oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen (Ablesekarte). Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes verbrauchte Frischwassermenge von der Gemeinde durch Hochrechnung auf den Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Frischwassermenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gülzow, den

11.12.2016



- Bürgermeister -

Ausgehängt am:

8.12.2016

Abzunehmen am:

19.12.2016

abgenommen am:

20.12.2016





- Bürgermeister -



- Bürgermeister -

